

**Besondere Bedingung der
Wechselseitige Brandschaden
Versicherung Ausseerland
- agrar Topschutz Feuer:
(AG TOP F 2016 / Stufe 4)**



Brand ohne Schaden. Brandschaden.

- Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung (AFB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:
- Schäden durch **indirekten Blitzschlag** (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen versichert:
 - an der gesamten gebäudegebundenen Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation,
 - an angeschlossenen elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen,
 - an Haupt- und Subverteilern und elektrischen Schutzeinrichtungen,
 - an den elektrischen Teilen von Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten und elektrischen Teilen von Heizungsanlagen,
 - an allen Zu- und Verbindungsleitungen am Versicherungsgrundstück;
 - an Sachen des landwirtschaftlichen Inhalts.
 - Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.
 - Schäden durch **Kaminbrand** gelten mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Sengschäden** und **Schäden durch Verrußung** sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Schäden durch **Verpuffung** in Kachelöfen sind versichert.
 - Brandschäden an **Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen** und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht. Die Entschädigung für vernichtetes oder beschädigtes Räuhergut ist jedoch mit EUR 1.500,- beschränkt.
 - Fermentationsschäden an Heu** sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Der **Viehbestand** ist auch gegen Schäden, die durch **elektrischen Strom** verursacht werden, versichert.
 - Schäden, die an landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen durch die Energie des elektrischen Stromes mit oder ohne Lichterscheinung entstehen (**Kabelbrandschäden**), sind versichert.
 - Schäden durch Absturz oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teile oder Ladung sind versichert.
 - Einfriedungen und Kulturen**, die ein in der Police ausdrücklich angeführtes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert, dies auch gegen die Gefahr der Beschädigung durch Anprall unbekannter KFZ. Für Waldbrandschäden besteht keine Deckung.
 - Schäden an versicherten Gebäuden durch **Anprall unbekannter Fahrzeuge** sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Antennenanlagen, Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen, Beleuchtungskörper und Tanks** am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
 - Verkaufsstände, Masten, Schilder, Markisen und Reklameanlagen** sind auf dem in der Police als Versicherungsort angeführten Grundstück mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Vitrinen, Schaukästen und Verkaufsautomaten** und deren Inhalt – ausgenommen Bargeldwerte – sind innerhalb Österreichs mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Dauerhaft aufgestellte Spielplatzeinrichtungen** (einschließlich fix verankerte Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Pflanzungen, Asphaltierungen, Gehwege und alle sonstigen Außenanlagen am Versicherungsgrundstück, die zur **Grundstücksinfrastruktur** zählen, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Elektrische Freileitungen** auf dem Versicherungsgrundstück sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Bauwerke und Inhalt von **Außenlagern** (z.B. Kompost, Stalldünger, Gülle) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 3.750,- auf Erstes Risiko versichert.
 - Landwirtschaftlicher Inhalt** ist zum Neuwert versichert. Zur praktikablen Ermittlung des Versicherungswertes von landwirtschaftlichem Inventar wird einvernehmlich vereinbart: Der Antragsteller ist verpflichtet, im Versicherungsantrag seinen landwirtschaftlichen Haupteinnahmezweig anzugeben. Als Mindestbeträge der Versicherungssumme und Prämienbemessungsgrundlage für landwirtschaftlichen Inhalt gelten bei den einzelnen Haupteinnahmezweigen bei Tierhaltung 30%, bei Obst- und Getreideanbau 20%, bei Sonderkulturen oder Forstwirtschaft 10% der Gesamtsumme der gemäß den Regelungen der Besonderen Bedingung GRAWE agrar für landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile ermittelten Versicherungswerte. Bei unterschiedlichen Einnahmequellen ist vom höheren Prozentsatz auszugehen.
 - Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police vereinbarten gesonderten Versicherungssumme sind **Obst- und Gemüsekulturen** bis EUR 750,- auf Erstes Risiko versichert, sofern hierfür aus keiner anderen Versicherung ein Entschädigungsanspruch besteht.
 - Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police vereinbarten gesonderten Versicherungssumme sind **Sachen der Betriebsinhaber und der im Betrieb Beschäftigten und der Gäste** bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert, sofern hierfür aus keiner anderen Versicherung ein Entschädigungsanspruch besteht. Dies gilt nicht für Bargeld, Gold-, Silber-,

Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und Sachen, die sich als Hausrat in Wohnungen befinden.

23. Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police vereinbarten gesonderten Versicherungssumme sind Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für **Datenträger**, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Lochkarten, Magnetbänder und dergleichen und die darauf befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dergleichen) bis EUR 3.750,- auf Erstes Risiko versichert.
 24. Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police vereinbarten gesonderten Versicherungssumme sind **Bargeld**, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Briefmarken, Münzen, Fahrscheine und dergleichen bis EUR 1.500,- auf Erstes Risiko versichert, sofern sie zumindest unter **festem Verschluss** (d.h. in versperren Möbeln, in nicht VSÖ-eingestuften Behältnissen) aufbewahrt werden.
 25. Mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von EUR 1.500,- sind versichert: Die **Kosten des Aufgebotsverfahrens** für aufgebotsfähige Wertpapiere und Schulurkunden einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufzuwendenden Auslagen und des etwaigen Zinsverlustes.
 26. **KFZ mit behördlichem Kennzeichen**, die dem Versicherungsnehmer, seinen **Betriebsangehörigen** oder **Besuchern** gehören oder von ihnen geleast sind, sind in ruhendem und in fahrendem Zustand auf dem Versicherungsgrundstück mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert, dabei sind auch Schäden durch Kabelbrand versichert, ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Kraftfahrzeuge.
 27. Die Kosten für den Einsatz von **Heuwehrgeräten** bei akuter Brandgefahr sind mit einer Versicherungssumme von EUR 750,- auf Erstes Risiko versichert.
 28. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten** sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.
 29. **Verpflegungsaufwand für Feuerwehren** bei Schäden ab EUR 5.000,- ist gegen Nachweis der Kosten mit einer Versicherungssumme von EUR 500,- auf Erstes Risiko versichert.
 30. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn
 - das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
 - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
 31. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten, werden auch **Kosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 30. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.
 32. **Mehrkosten**, das sind Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7% der für das betroffene Gebäude vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert. Es erfolgt keine Entschädigung von Mehrkosten für Sachen oder Teile von Sachen, die nicht beschädigt wurden oder die einem neuen Verwendungszweck dienen.
 33. **Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten**, die für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw.
34. **Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust** sind im Rahmen der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Wohngebäudes wie folgt versichert: Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins. Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt. Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.
 35. Die **Vorsorgeversicherung** dient zum Ausgleich einer durch Wertsteigerungen, Neuanschaffungen oder nicht ausreichende Bewertung verursachten Unterversicherung. Die hierfür versicherte Summe wird im Schadenfall auf die vom Schaden betroffenen Positionen aufgeteilt, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich dabei nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.
 - 35.1. Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police vereinbarten gesonderten Versicherungssumme gelten 10% der für Gebäude vereinbarten Versicherungssummen als Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung für alle in der Police angeführten oder versehentlich nicht versicherten Gebäude. Für Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser und Foliengewächstunnels gilt die Vorsorgeversicherung jedoch nie.
 - 35.2. Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police vereinbarten gesonderten Versicherungssumme gelten jeweils 10% der für landwirtschaftlichen Inhalt vereinbarten Versicherungssummen als Vorsorgeversicherung für landwirtschaftlichen Inhalt.
 - 35.3. Wenn in der Police zusätzlich eine Versicherungssumme für eine weitergehende Vorsorgeversicherung ausgewiesen ist, finden auch für diese die Bestimmungen des Punkt 35.1. Anwendung.
 36. Bei der Entschädigung von **Reparaturkosten für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge** erfolgt kein Amortisationsabzug. Entschädigung wird bis zur Höhe des Verkehrswertes des Fahrzeuges unmittelbar vor dem Schadenereignis geleistet.
 37. Der Versicherer **verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung**, soweit die Unterversicherung im Zeitpunkt des Schadens 20% der Versicherungssumme nicht übersteigt
 38. **Obliegenheiten** des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:
 - 38.1. Die Räucherammer muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
 - 38.2. Beim Betrieb von Trocknungsanlagen ist darauf zu achten, dass leicht brennbare Sachen nicht in der Nähe

der Feuerungsstätten, Rauchrohre, Verbindungsstücke oder Rauchfangreinigungsöffnungen gelagert werden. Solche Anlagen dürfen nur von bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertrauten Personen bedient werden. Während des Betriebes ist die Anlage ständig zu überwachen.



Brand ohne Schaden. Brandschaden.